

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete,

am 24. Februar habe ich Ihnen aufgrund meiner großen Sorge zum Thema einrichtungsbezogene Impfpflicht - § 20a des Infektionsschutzgesetzes geschrieben.

Ich danke den 49 Abgeordneten, die mir geantwortet haben, und den 19, die mir erlaubt haben, ihre Antwort <<https://www.marionschneider.net/aufruf-an-die-mdb-zur-geplanten-einfuehrung-einer-einrichtungsbezogenen-impflicht/#more-119323>> hier zu veröffentlichen.

Nach der Lektüre und meiner Auswertung der von Ihnen erhaltenen Antworten möchte ich Sie, sehr geehrte Mitglieder des Bundestags, darum bitten, von Ihrem Recht auf Aussetzung bzw. Rückzug des §20a IfSG Gebrauch zu machen – denn was Sie jetzt tun, ist es, den Ländern die Umsetzung aufzubürden, die bereits mit vielen anderen Auswirkungen der vorgegebenen Politik zu Corona vollauf zu tun haben und denen § 20 IfSG nicht dienlich ist, da er den Betriebsfrieden stört und insbesondere den Fachkräftemangel enorm verschärft. Auch hinsichtlich vieler neuer ukrainischer Patient*innen wird jedes Personal benötigt. Einige Krankenhäuser haben einzelne Stationen wegen akutem Personalmangel seit 02/03 2022 bereits geschlossen.

In seinem Engagement zur Abschaffung der Impfpflicht sprach mich ein Freund mit der Bitte an, seine Gedanken an Sie heranzutragen, was ich hiermit gerne tue. So lautet sein Anschreiben an Sie:

„Sehr geehrtes Mitglied des Deutschen Bundestags,

ich bin seit 1987 Rechtsanwalt und damit Mitglied eines gesetzlichen Organs der Rechtspflege. Anlässlich meiner Zulassung als Rechtsanwalt habe ich folgenden Eid abgelegt:

„Ich schwöre die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“

In Erfüllung dieses Eides wende ich mich heute an Sie.

Ich der Auffassung, dass die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, die ihren Ausdruck insbesondere in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat. Dadurch wird nicht nur das in Ihrem Gesetzentwurf zitierte Grundrecht aus Art. 2 I GG, sondern auch das nicht zitierte Grundrecht aus Art. 1 GG sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.

Sie sind als Mitglied des Deutschen Bundestags an Recht und Gesetz gebunden und der verfassungsmässigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Einer der Grundsätze dieser verfassungsmässigen Ordnung besteht darin, dass der Staat nicht Leben gegen Leben abwägen darf, um zu entscheiden, welches Leben gerettet und wessen Leben durch staatlichen Eingriff beendet werden soll. Sie kennen sicher den Beispielfall in der juristischen

Ausbildung dazu, der auch Gegenstand einer Fernsehproduktion geworden ist, in dem es um die

Frage geht, ob der Staat ein von Terroristen entführtes Flugzeug mit Passagieren, das im Zuge eines Terroranschlags in ein voll besetztes Fussballstadion gelenkt werden soll, durch ein Kampfflugzeug der Bundeswehr abgeschossen werden darf. Die einhellige Antwort aus verfassungsrechtlicher Sicht ist „nein, der Staat darf nicht, weil er nicht Leben gegen Leben abwägen darf.“

Mit der geplanten Zwangsimpfung wie auch mit dem Gesetz zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht wird aber genau eine solche Abwägung vollzogen:

Nach den bekannten veröffentlichten Zahlen über Todesfälle im unmittelbaren Zusammenhang mit einer vorangegangenen Impfung gegen COVID-19 gibt es ein statistisch signifikantes Risiko, an den Folgen einer solchen Impfung sterben zu können. Dieses Risiko hat sich bereits mehrfach realisiert und wird sich nach den genannten statistischen Grundsätzen im Zusammenhang mit einer Zwangsimpfung erneut realisieren.

Mit der Entscheidung für eine verbindliche Zwangsimpfung nehmen sie rechtlich gesehen den Tod unschuldiger Menschen zumindest billigend in Kauf. Das wäre dann rechtlich auch nicht mehr als fahrlässige Tötung, sondern bereits als bedingten Vorsatz im strafrechtlichen Sinn zu qualifizieren.

Dabei kommt es nicht auf eine wie immer auch formulierte „gute Absicht“ an, die mit der Impfpflicht verbunden sein mag. Da eine Impfung nach heutigem Wissensstand ein irreversibler Vorgang ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, die möglichen negativen Folgen einer Impfung wieder aufzuheben, wenn etwa durch Langzeitstudien belegt wird, dass mit einem oder mehreren Impfstoffen ein erhebliches gesundheitliches Risiko verbunden wäre.

Ihren Eingriff in das Lebensrecht einer statistisch relevanten Zahl von Mitmenschen durch das bereits verabschiedete Gesetz für eine einrichtungsbezogene Impfpflicht wie auch eine möglicherweise für alle Bürgerinnen und Bürger geltende allgemeine Impfpflicht begründen Sie mit dem abstrakten Ziel, eine nicht definierte „Überlastung des Gesundheitswesens“ verhindern zu wollen, die Sie indirekt an der Anzahl von intensivmedizinisch verfügbaren Krankenbetten fest zu machen versuchen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der für jede gesetzliche Regelung im öffentlichen Recht zu wahren ist, darf ein Grundrechtseingriff nur erfolgen, wenn es kein geeigneteres und milderes Mittel oder aber auch mehrere mildere Mittel gibt, die miteinander verbunden das angestrebte Ziel ermöglichen.

Es ist demnach immer zu prüfen, ob eine Erweiterung der intensivmedizinischen Versorgung möglich und zumutbar ist. Was haben Bund und Länder seit Ausbruch der Pandemie getan, um die intensivmedizinische Versorgung in ihrem Bestand aufrecht zu erhalten, geschweige denn diese auszubauen? Wie kann es sein, dass rund 6.000 Betten auf Intensivstationen Ende 2021 weniger zur Verfügung standen als 2020? Welche Baumassnahmen wurden in diesem Bereich zusätzlich begonnen, durchgeführt und abgeschlossen?

Was wurde unternommen, um das für eine intensivmedizinische Behandlung notwendige weitere Personal zu gewinnen? Wollen Sie diese Versäumnisse jetzt dadurch kompensieren, dass Sie eine generelle allgemeine Impfpflicht gegen COVID-19 einführen, als politisches Alibi für unterlassene medizinische Planung und Vorsorge, deren Notwendigkeit seit den Influenza-Pandemieplänen I und II des RKI aus dem Jahr 2017 als notwendig bekannt war?

Drei Jahre lang wurden diese Pandemiepläne von 2014 bis 2017 durch eine Expertenkommission

unter dem Dach des RKI erarbeitet, um dann nicht umgesetzt zu werden. Sollen diese Fehler jetzt dadurch überspielt werden, dass rechtswidrig in die Grundrechte der Menschen in diesem Land eingegriffen wird?

Ich stelle auch die Geeignetheit Ihrer Massnahmen in Frage, die Voraussetzung für jedweden zulässigen Grundrechtseingriff ist:

Wenn auch mehrfach geimpfte Personen sich erneut mit dem Virus anstecken und damit das Virus auch auf andere Personen übertragen können, wie soll das zum Schutz der so genannten „vulnerablen Gruppen“ beitragen? Wer nicht erkrankt ist, stellt keine Gefahr für eine andere Person dar. Es würde also ausreichen, nicht geimpfte Personen, die mit Mitgliedern der „vulnerablen Gruppen“ Kontakt haben, täglich zu testen. Dies mag aufwändig sein, ist aber ein geeignetes Mittel und greift in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nur geringfügig ein.

Weiterhin lassen Sie völlig ausser Acht, dass es inzwischen auch Medikamente gibt, die einen schweren Krankheitsverlauf mit ähnlicher Zuverlässigkeit ausschliessen. Woher nehmen Sie das Recht zu bestimmen, mit welchen Mitteln sich Menschen gegen eine COVID-19-Erkrankung behandeln lassen wollen?

Bitte verlassen Sie den Weg der Grundrechtseinschränkungen und den Pfad der Spaltung unserer Gesellschaft, indem sie etwas zur Pflicht machen wollen, was in die ureigene Entscheidungsfreiheit eines jeden einzelnen Menschen in diesem Land gehört, nämlich ob er eine medizinische Heilbehandlung, die auch eine Impfung darstellt, in Anspruch nehmen will oder nicht.

Das BVerfG hat in seinem wegweisenden Urteil vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 entschieden:

1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
2. b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.
3. c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.
4. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein ...

Das Recht, eine Heilbehandlung zu verweigern, ist als ein „Minus“ des Rechtes, sein eigenes Leben jederzeit beenden zu dürfen, in diesem enthalten und insoweit staatlicher Anordnung entzogen.

Müssen Menschen, die sich nicht zwangsweise impfen lassen wollen, erst selbst umbringen, um nicht geimpft zu werden? Ist das Ihr Verständnis des Wesensgehalts von Art. 1 Abs. 1 GG?

Der Staat kann Menschen mit ansteckenden Krankheiten in einem engen Rahmen den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen verbieten, wenn Dritte nicht anders geschützt werden können, eine Zwangsbehandlung kann er nach meinem Verständnis nicht anordnen.

Bitte ziehen Sie Ihren Entwurf für ein Gesetz zur Impfpflicht zurück und opfern Sie unsere wertvollsten Grundrechte nicht auf dem Altar des politischen Aktionismus und exekutiver Unzulänglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Reichert

Rechtsanwalt

Rimparer Strasse 6

97261 Güntersleben

Auch im Namen von Herrn Reichert wünsche ich Ihnen alles Gute für Ihre weitere Arbeit und danke für Ihr Engagement.

Mit herzlichen Grüßen

Marion Schneider

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Toskanaworld AG

Rudolf-Gröschner-Straße 11

99518 Bad Sulza

Tel: +49 36461 92020

Fax: +49 36461 92029

Mobil: +49 170 5352124

www.toskanaworld.net <<http://www.toskanaworld.net>>